

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 10.02.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Berichtersteller: Abg. Marco Brunotte (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Ulf Prange
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz
zur Regelung des Jugendarrestvollzuges
in Niedersachsen**

Artikel 1
Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes
in Niedersachsen
(Niedersächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz -
NJAVollzG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rechtsstellung der Arrestantinnen und Arrestanten
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 5 Ermessen und Beurteilungsspielräume

Zweiter Teil
Vollzug des Dauerarrestes

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

- § 6 Vollzugsziel
- § 7 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 8 Mitwirkung
- § 9 Fördermaßnahmen
- § 10 Unterstützungsmaßnahmen
- § 11 Verstoß gegen Weisungen, Auflagen oder Anordnungen
- § 12 Vorbereitung auf die Bewährungszeit

Zweites Kapitel
Planung und Verlauf des Vollzuges

- § 13 Aufnahme in die Anstalt
- § 14 Förderplanung
- § 15 Aufenthalte außerhalb der Anstalt
- § 16 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

Drittes Kapitel
**Aufenthalt, Unterbringung, Kleidung
und Verpflegung**

- § 17 Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit
- § 18 Unterbringung während der Ruhezeit

**Gesetz
zur Regelung des Jugendarrestvollzuges
in Niedersachsen**

Artikel 1
Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes
in Niedersachsen
(Niedersächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz -
NJAVollzG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 *unverändert*
- § **1/1** Vollzugsziel
- § 2 *unverändert*
- § 3 **wird gestrichen**
- § 4 *unverändert*
- § 5 *unverändert*

Zweiter Teil
Vollzug des Dauerarrestes

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

- § 6 **wird gestrichen**
- § 7 *unverändert*
- § **7/1** Zusammenarbeit
- § 8 *unverändert*
- § 9 *unverändert*
- § 10 *unverändert*
- § 11 *unverändert*
- § 12 *unverändert*

Zweites Kapitel
Planung und Verlauf des Vollzuges

- § 13 *unverändert*
- § 14 *unverändert*
- § 15 *unverändert*
- § 16 *unverändert*

Drittes Kapitel
**Aufenthalt, Unterbringung, Kleidung
und Verpflegung**

- § 17 Aufenthalt **während der Freizeit**
- § 18 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- § 19 Kleidung
 § 20 Verpflegung, Einkauf

- § 19 *unverändert*
 § 20 *unverändert*

Viertes Kapitel
**Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation
 und Pakete**

Viertes Kapitel
**Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation
 und Pakete**

- § 21 Besuche
 § 22 Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern,
 Beiständen, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten,
 Notarinnen und Notaren
 § 23 Überwachung von Besuchen
 § 24 Schriftwechsel
 § 25 Kontrolle des Schriftwechsels
 § 26 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
 § 27 Telekommunikation
 § 28 Pakete

- § 21 *unverändert*
 § 22 *unverändert*
 § 23 *unverändert*
 § 24 *unverändert*
 § 25 *unverändert*
 § 26 *unverändert*
 § 27 *unverändert*
 § 28 *unverändert*

Fünftes Kapitel
Religionsausübung

Fünftes Kapitel
Religionsausübung

- § 29 Seelsorge
 § 30 Religiöse Veranstaltungen
 § 31 Weltanschauungsgemeinschaften

- § 29 *unverändert*
 § 30 *unverändert*
 § 31 *unverändert*

Sechstes Kapitel
Gesundheitsfürsorge

Sechstes Kapitel
Gesundheitsfürsorge

- § 32 Allgemeine Bestimmungen
 § 33 Aufenthalt im Freien
 § 34 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesund-
 heitsfürsorge

- § 32 *unverändert*
 § 33 *unverändert*
 § 34 *unverändert*

Siebttes Kapitel
Freizeit

Siebttes Kapitel
Freizeit

- § 35 Freizeitgestaltung

- § 35 *unverändert*
§ 35/1 Zeitungen und Zeitschriften
§ 35/2 Hörfunk und Fernsehen

Achtes Kapitel
Sicherheit und geordnetes Zusammenleben

Achtes Kapitel
Sicherheit und geordnetes Zusammenleben

- § 36 Grundsatz
 § 37 Verhaltensvorschriften
 § 38 Persönlicher Gewahrsam
 § 39 Durchsuchung
 § 40 Einschluss
 § 41 Besondere Sicherungsmaßnahmen
 § 42 Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen
 § 43 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen
 § 44 Ärztliche Überwachung

- § 36 *unverändert*
 § 37 *unverändert*
 § 38 Persönlicher **Besitz**
 § 39 *unverändert*
 § 40 *unverändert*
 § 41 *unverändert*
 § 42 *unverändert*
 § 43 *unverändert*
 § 44 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Neuntes Kapitel
Unmittelbarer Zwang

- § 45 Begriffsbestimmungen
- § 46 Voraussetzungen
- § 47 Handeln auf Anordnung
- § 48 Androhung

Zehntes Kapitel
Disziplinarmaßnahmen

- § 49 Voraussetzungen
- § 50 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 51 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 52 Disziplinarbefugnis
- § 53 Verfahren

Elftes Kapitel
Entlassung, Nachsorge

- § 54 Entlassungsbericht, Entlassungsgespräch
- § 55 Entlassung, Entlassungsbeihilfe
- § 56 Freiwilliger Verbleib

Zwölftes Kapitel
Aufhebung von Verwaltungsakten,
Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz

- § 57 Aufhebung von Verwaltungsakten
- § 58 Beschwerderecht
- § 59 Gerichtlicher Rechtsschutz

Dritter Teil
Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes

- § 60 Freizeit- und Kurzarrest

Vierter Teil
Vollzugsorganisation, Beiräte, Datenschutz und
Schlussbestimmungen

Erstes Kapitel
Vollzugsorganisation

- § 61 Einrichtungen für den Vollzug des Jugendarrestes
- § 62 Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten
- § 63 Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume
- § 64 Vollzugsgemeinschaften
- § 65 Zuständigkeit
- § 66 Anstaltsleitung

Neuntes Kapitel
Unmittelbarer Zwang

- § 45 *unverändert*
- § 46 *unverändert*
- § 47 *unverändert*
- § 48 *unverändert*

Zehntes Kapitel
Disziplinarmaßnahmen

- § 49 *unverändert*
- § 50 *unverändert*
- § 51 *unverändert*
- § 52 *unverändert*
- § 53 *unverändert*

Elftes Kapitel
Entlassung, Nachsorge

- § 54 *unverändert*
- § 55 *unverändert*
- § 56 *unverändert*

Zwölftes Kapitel
Aufhebung von Verwaltungsakten,
Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz

- § 57 *unverändert*
- § 58 *unverändert*
- § 59 *unverändert*

Dritter Teil
Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes

- § 60 *unverändert*

Vierter Teil
Vollzugsorganisation, Beiräte, Datenschutz und
Schlussbestimmungen

Erstes Kapitel
Vollzugsorganisation

- § 61 **Anstalten** für den Vollzug des Jugendarrestes
- § 62 *unverändert*
- § 63 *unverändert*
- § 64 *unverändert*
- § 65 *unverändert*
- § 66 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 67 Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete
 § 68 Seelsorgerische Betreuung
 § 69 Ärztliche Versorgung
 § 70 Beauftragung
 § 71 Hausordnung
 § 72 Aufsicht
 § 73 Vollstreckungsplan
 § 74 Evaluation

§ 67 *unverändert*
 § 68 *unverändert*
 § 69 *unverändert*
 § 70 *unverändert*
 § 71 *unverändert*
 § 72 *unverändert*
 § 73 *unverändert*
 § 74 *unverändert*

Zweites Kapitel
Beiräte

Zweites Kapitel
Beiräte

§ 75 Bildung der Beiräte
 § 76 Aufgaben und Befugnisse der Beiräte
 § 77 Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 75 *unverändert*
 § 76 *unverändert*
 § 77 *unverändert*

Drittes Kapitel
Datenschutz

Drittes Kapitel
Datenschutz

§ 78 Datenschutz

§ 78 *unverändert*

Viertes Kapitel
Schlussbestimmungen

Viertes Kapitel
Schlussbestimmungen

§ 79 Einschränkung von Grundrechten

§ 79 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Erster Teil
Gemeinsame Bestimmungen

§ 1
 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Jugendarrestes in den dafür bestimmten Einrichtungen des Landes Niedersachsen.

(nachrichtlich: § 6 des Entwurfs)

Der Vollzug des Jugendarrestes soll einen Beitrag leisten, die Arrestantinnen und Arrestanten zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen.

§ 2
 Rechtsstellung der Arrestantinnen und Arrestanten

¹Die Arrestantin oder der Arrestant unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer oder seiner Freiheit. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihr oder ihm die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

§ 3
 Zusammenarbeit

¹Die Vollzugsbehörden arbeiten insbesondere mit den Behörden und Stellen der Bewährungshilfe, Schulen und Schulbehörden, Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammen. ²Im Vollzug des Jugendarrestes soll mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Erreichung des Vollzugszieles fördern kann, zusammengearbeitet werden.

§ 4
 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die Arrestantin oder den Arrestanten

Erster Teil
Gemeinsame Bestimmungen

§ 1
 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Jugendarrestes in den dafür bestimmten **Anstalten** des Landes Niedersachsen.

§ 1/1
 Vollzugsziel

Der Vollzug des Jugendarrestes soll einen Beitrag **dazu** leisten, die Arrestantinnen und Arrestanten zu einem ____ Leben in sozialer Verantwortung **ohne Straftaten** zu befähigen.

§ 2
 Rechtsstellung der Arrestantinnen und Arrestanten

unverändert

§ 3
 Zusammenarbeit

wird (hier) gestrichen
(jetzt § 7/1)

§ 4
 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ³Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 5

Ermessen und Beurteilungsspielräume

Bei der Ausübung von Ermessen und dem Ausfüllen von Beurteilungsspielräumen sind namentlich das Vollzugsziel, die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze sowie die Besonderheiten der Arrestformen (Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest) und Arrestarten zu beachten.

Zweiter Teil

Vollzug des Dauerarrestes

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

§ 6

Vollzugsziel

Der Vollzug des Jugendarrestes soll einen Beitrag leisten, die Arrestantinnen und Arrestanten zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen.

§ 7

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) ¹Der Jugendarrest ist erzieherisch auszugestalten und dabei auf Förderung und Unterstützung der Arrestantinnen und Arrestanten, insbesondere auf die Zeit nach der Entlassung, auszurichten. ²Er soll den Arrestantinnen und Arrestanten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst machen.

(2) ¹Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angepasst werden. ²Die Arrestantinnen und Arrestanten sind insbesondere an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen.

(3) ¹Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken. ²Der Vollzug ist insbesondere so zu gestalten, dass die Arrestantinnen und Arrestanten vor wechselseitigen Übergriffen geschützt werden.

§ 5

Ermessen und Beurteilungsspielräume

Bei der Ausübung von Ermessen und dem Ausfüllen von Beurteilungsspielräumen sind namentlich das Vollzugsziel, die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze sowie die Besonderheiten der Arrestformen (Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest) und **der** Arrestarten zu beachten.

Zweiter Teil

Vollzug des Dauerarrestes

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

§ 6

Vollzugsziel

wird (hier) gestrichen
(jetzt § 1/1)

§ 7

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) ¹Der Jugendarrest ist erzieherisch auszugestalten und dabei auf Förderung und Unterstützung der Arrestantinnen und Arrestanten, insbesondere **für** die Zeit nach der Entlassung, auszurichten. ²Er soll den Arrestantinnen und Arrestanten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst machen. ³**Er dient auch der Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses.**

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Arrestantinnen und Arrestanten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten berücksichtigt.

(4) *unverändert*

(5) Die Rechte der Personensorgeberechtigten sind bei der Planung und Gestaltung des Vollzuges zu berücksichtigen.

(5) *unverändert*

(nachrichtlich: § 3 des Entwurfs)

§ 7/1

Zusammenarbeit

¹Die Vollzugsbehörden arbeiten insbesondere mit den Behörden und Stellen der Bewährungshilfe, Schulen und Schulbehörden, Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammen. ²Im Vollzug des Jugendarrestes soll mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Erreichung des Vollzugszieles fördern kann, zusammengearbeitet werden.

¹Im Vollzug des Jugendarrestes arbeiten die Vollzugsbehörden _____ insbesondere mit den Behörden und Stellen der Bewährungshilfe, Schulen und Schulbehörden, Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammen. ²_____ **Sie** sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Erreichung des Vollzugszieles fördern kann, **zusammenarbeiten** _____.

§ 8
Mitwirkung

§ 8
Mitwirkung

(1) Zur Erreichung des Vollzugszieles ist die Mitwirkung der Arrestantin oder des Arrestanten erforderlich.

(1) **wird gestrichen**

(2) Die Bereitschaft der Arrestantin oder des Arrestanten, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, ist zu wecken und zu fördern.

(2) *unverändert*

§ 9
Fördermaßnahmen

§ 9
Fördermaßnahmen

¹Zur Erreichung des Vollzugszieles sind Fördermaßnahmen durchzuführen, die sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit dem begangenen Unrecht, den Ursachen und Folgen der Straftat, auf die Verbesserung der sozialen oder persönlichen Kompetenzen, die Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Entwicklung, die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens und des Freizeitverhaltens sowie die Vermittlung unterstützender Kontakte richten. ²Der Arrestantin oder dem Arrestanten ist in geeigneter Weise

¹Zur Erreichung des Vollzugszieles sind Fördermaßnahmen durchzuführen, die sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit dem begangenen Unrecht_ **und** den Ursachen und Folgen der Straftat, auf die Verbesserung der sozialen oder persönlichen Kompetenzen, die Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Entwicklung_ **sowie** die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens und des Freizeitverhaltens _____ richten. ²Der Arrestantin oder dem Arrestanten ist in geeigneter Weise _____ **aufzuzei-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zu vermitteln, dass sie oder er Verantwortung für ihr oder sein Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr oder sein künftiges Leben ziehen muss. ³Ihr oder sein Bewusstsein für den zugefügten Schaden bei der oder dem durch die Straftat Verletzten soll geweckt und gefördert werden.

§ 10

Unterstützungsmaßnahmen

¹Die Arrestantin oder der Arrestant wird darin unterstützt, ihre oder seine persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu ordnen und zu regeln; sie oder er soll dabei zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung angeleitet werden. ²Der Arrestantin oder dem Arrestanten sollen Förder- und Hilfsangebote auch außerhalb des Vollzuges aufgezeigt und sie oder er in ihren oder seinen Bemühungen zur Kontaktaufnahme mit den Trägern solcher Angebote unterstützt werden. ³In geeigneten Fällen sollen der Arrestantin oder dem Arrestanten Stellen und Einrichtungen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs benannt werden.

§ 11

Verstoß gegen Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

(1) Ist Jugendarrest wegen des Nichtbefolgens von Weisungen oder der Nichterfüllung von Auflagen (§ 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4 und § 88 Abs. 6 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes - JGG -) verhängt, so sollen mit der Arrestantin oder dem Arrestanten die Gründe und Ursachen erörtert werden.

(2) Die Bereitschaft der Arrestantin oder des Arrestanten, den ihr oder ihm erteilten Weisungen nachzukommen oder ihre oder seine Auflagen zu erfüllen, ist zu wecken und zu fördern.

(3) Ist Jugendarrest wegen Nichtbefolgens von Anordnungen nach § 98 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verhängt (§ 98 Abs. 2 OWiG), so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 12

Vorbereitung auf die Bewährungszeit

Wird Jugendarrest neben Jugendstrafe verhängt (§ 16 a JGG), so dient der Vollzug des Jugendarrestes auch dazu, die Arrestantinnen und Arrestanten auf die Bewährungszeit vorzubereiten.

gen, dass sie oder er Verantwortung für ihr oder sein Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr oder sein künftiges Leben ziehen muss. ³Ihr oder sein Bewusstsein für den zugefügten Schaden bei der oder dem durch die Straftat Verletzten soll geweckt und gefördert werden.

§ 10

Unterstützungsmaßnahmen

¹Die Arrestantin oder der Arrestant wird darin unterstützt, ihre oder seine persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu ordnen und zu regeln; sie oder er **wird** dabei zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung angeleitet _____. ²Der Arrestantin oder dem Arrestanten **werden** Förder- und Hilfsangebote auch außerhalb des Vollzuges aufgezeigt und sie oder er **wird** in ihren oder seinen Bemühungen zur Kontaktaufnahme mit den Trägern solcher Angebote unterstützt _____. ³In geeigneten Fällen **werden** der Arrestantin oder dem Arrestanten Stellen und Einrichtungen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs benannt _____.

§ 11

Verstoß gegen Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

(1) Ist Jugendarrest wegen des Nichtbefolgens von Weisungen oder der Nichterfüllung von Auflagen (§ 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4 und § 88 Abs. 6 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes - JGG -) verhängt, so **sind** mit der Arrestantin oder dem Arrestanten die Gründe und Ursachen **für den Verstoß gegen die Weisungen oder Auflagen zu** erörtern _____.

(2) *unverändert*

(3) Ist Jugendarrest wegen **des** Nichtbefolgens von Anordnungen nach § 98 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verhängt (§ 98 Abs. 2 OWiG), so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 12

Vorbereitung auf die Bewährungszeit

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Zweites Kapitel
Planung und Verlauf des Vollzuges

§ 13
Aufnahme in die Anstalt

(1) ¹Bei der Aufnahme in die Anstalt wird mit der Arrestantin oder dem Arrestanten unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt. ²Dabei wird sie oder er über ihre oder seine Rechte und Pflichten und grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung unterrichtet.

(2) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant und ihre oder seine Sachen werden durchsucht. ²Sie oder er wird alsbald ärztlich untersucht.

(3) ¹Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Arrestantinnen oder Arrestanten nicht anwesend sein. ²Erfordert die Verständigung mit der Arrestantin oder dem Arrestanten die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, so ist diese unverzüglich zu veranlassen.

(4) ¹Von der Aufnahme werden die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendgerichtshilfe, unterrichtet. ²Steht die Arrestantin oder der Arrestant unter Bewährung, ist auch die Bewährungshilfe zu unterrichten.

§ 14
Förderplanung

(1) ¹Nach der Aufnahme wird unverzüglich ein Förderplan aufgestellt. ²Hierzu werden Daten insbesondere zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der Arrestantin oder des Arrestanten sowie zu den Ursachen für das begangene Unrecht oder den Verstoß gegen Weisungen, Auflagen oder Anordnungen erhoben. ³Erkenntnisse aus dem Zugangsgespräch und den Vollstreckungsunterlagen sind einzubeziehen. ⁴Die Arrestantin oder der Arrestant ist an der Förderplanung zu beteiligen. ⁵Anregungen und Vorschläge der Arrestantin oder des Arrestanten sollen berücksichtigt werden, soweit dies mit dem Vollzugsziel vereinbar ist.

(2) ¹Der Förderplan legt den individuellen Förderbedarf fest und benennt die zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Fördermaßnahmen. ²Die Arrestantin oder der Arrestant ist verpflichtet, an den im Förderplan benannten Fördermaßnahmen teilzunehmen.

Zweites Kapitel
Planung und Verlauf des Vollzuges

§ 13
Aufnahme in die Anstalt

unverändert

§ 14
Förderplanung

(1) ¹Nach der Aufnahme wird unverzüglich ein Förderplan aufgestellt. ²Hierzu werden Daten insbesondere zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der Arrestantin oder des Arrestanten sowie zu den Ursachen für das begangene Unrecht oder den Verstoß gegen Weisungen, Auflagen oder Anordnungen erhoben. ³Erkenntnisse aus dem Zugangsgespräch und den Vollstreckungsunterlagen sind einzubeziehen. ⁴Die Arrestantin oder der Arrestant ist an der Förderplanung zu beteiligen; **sie oder er ist zu Anregungen und Vorschlägen zu ermutigen.** ⁵**Diese** sollen berücksichtigt werden, soweit dies mit dem Vollzugsziel vereinbar ist.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(3) Der Förderplan enthält neben Fördermaßnahmen auch Angaben über mindestens folgende Maßnahmen:

1. Unterstützungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen und Anordnungen,
3. Teilnahme an Freizeit- und Sportangeboten,
4. Aufenthalte außerhalb der Anstalt und
5. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

(4) ¹Der Förderplan wird mit der Arrestantin oder dem Arrestanten erörtert und ihr oder ihm in schriftlicher Form ausgehändigt. ²Auf Verlangen ist der Förderplan mit den Personensorgeberechtigten zu erörtern und in schriftlicher Form zu übersenden.

§ 15

Aufenthalte außerhalb der Anstalt

(1) Zur Erreichung des Vollzugszieles kann der Arrestantin oder dem Arrestanten gestattet werden, die Anstalt für eine bestimmte Zeit eines Tages ohne Begleitung (Ausgang), mit einer von der Vollzugsbehörde zugelassenen Begleitung (Begleitausgang) oder unter Aufsicht Justizvollzugsbediensteter (Ausführung) zu verlassen.

(2) ¹Der Arrestantin oder dem Arrestanten können auf Antrag auch aus wichtigem Anlass Maßnahmen nach Absatz 1 gewährt werden. ²Wichtige Anlässe sind insbesondere die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod einer oder eines Angehörigen sowie die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin. ³Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft wird die Arrestantin oder der Arrestant vorgeführt; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Arrestantin oder der Arrestant darf auch ohne ihre oder seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist.

(4) Der Arrestantin oder dem Arrestanten können Weisungen erteilt werden.

(3) *unverändert*

(4) ¹Der Förderplan wird mit der Arrestantin oder dem Arrestanten erörtert und ihr oder ihm in schriftlicher Form ausgehändigt. ²_____ Der Förderplan **ist** _____ den Personensorgeberechtigten _____ in schriftlicher Form zu übersenden **und auf Verlangen mit ihnen** zu erörtern.

§ 15

Aufenthalte außerhalb der Anstalt

(1) *unverändert*(2) *unverändert*(3) *unverändert*

(4) Der Arrestantin oder dem Arrestanten können **für Aufenthalte außerhalb der Anstalt** Weisungen erteilt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 16

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant kann abweichend vom Vollstreckungsplan aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden.

(2) Der Transport findet nicht zusammen mit Personen statt, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden.

(3) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant kann mit ihrer oder seiner Zustimmung befristet dem Gewahrsam einer anderen Behörde überlassen werden, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben darum ersucht (Ausantwortung). ²Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Arrestantin oder des Arrestanten zulässig, wenn die ersuchende Behörde aufgrund einer Rechtsvorschrift das Erscheinen der Arrestantin oder des Arrestanten zwangsweise durchsetzen könnte. ³Die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 trägt die ersuchende Behörde.

(4) ¹Die in § 13 Abs. 4 genannten Personen oder Stellen werden über die Verlegung der Arrestantin oder des Arrestanten unterrichtet. ²Dies gilt auch für Überstellungen, soweit dies mit Rücksicht auf die Dauer der Maßnahme angezeigt ist.

Drittes Kapitel

Aufenthalt, Unterbringung, Kleidung und Verpflegung

§ 17

Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit

¹Arrestantinnen und Arrestanten können sich außerhalb der Ruhezeit gemeinsam aufhalten. ²Der gemeinsame Aufenthalt kann eingeschränkt werden, wenn

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Arrestantinnen oder Arrestanten zu befürchten ist
- oder
2. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

§ 16

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant kann abweichend vom Vollstreckungsplan aus ____ Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden.

(2) *unverändert*(3) *unverändert*(4) *unverändert*

Drittes Kapitel

Aufenthalt, Unterbringung, Kleidung und Verpflegung

§ 17

Aufenthalt **während der Freizeit**

¹**Die Arrestantin_ oder der Arrestant_ kann sich während der Freizeit in Gemeinschaft mit anderen aufhalten.** ²Der gemeinsame Aufenthalt kann eingeschränkt werden, wenn

1. *unverändert*
- oder
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 18

Unterbringung während der Ruhezeit

¹Die Arrestantin oder der Arrestant wird während der Ruhezeit allein in ihrem oder seinem Arrestraum untergebracht. ²Weibliche Personen werden getrennt von männlichen Personen untergebracht. ³Um schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken, können mit ihrer Zustimmung zwei Personen gleichen Geschlechts gemeinsam untergebracht werden.

§ 19

Kleidung

¹Die Arrestantin oder der Arrestant darf eigene Kleidung, eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, soweit hierdurch die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht beeinträchtigt wird. ²Auf Antrag erhält sie oder er Kleidung, Wäsche und Bettzeug von der Vollzugsbehörde.

§ 20

Verpflegung, Einkauf

(1) ¹Arrestantinnen und Arrestanten sind gesund zu ernähren. ²Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ³Der Arrestantin oder dem Arrestanten ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Der Arrestantin oder dem Arrestanten kann der Einkauf aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot auf eigene Kosten gestattet werden.

Viertes Kapitel
Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation
und Pakete

§ 21

Besuche

(1) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant darf nach vorheriger Anmeldung Besuch von ihren oder seinen Personensorgeberechtigten empfangen. ²Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erreichung des Vollzugszieles fördern. ³Besuche sollen nicht am Tag der Aufnahme, den beiden darauffolgenden Tagen und am Tag der Entlassung erfolgen. ⁴Die Gesamtdauer soll zwei Stunden in der Woche nicht überschreiten. ⁵Die Besuchszeiten regelt die Hausordnung.

§ 18

Unterbringung während der Ruhezeit

¹Die Arrestantin oder der Arrestant wird während der Ruhezeit allein in ihrem oder seinem Arrestraum untergebracht. ²_____ ³**Wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist**, können mit ihrer Zustimmung zwei Personen gleichen Geschlechts gemeinsam untergebracht werden.

§ 19

Kleidung

unverändert

§ 20

Verpflegung, Einkauf

(1) ¹**Die Arrestantin_ oder der Arrestant_ ist** gesund zu ernähren. ²Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ³Der Arrestantin oder dem Arrestanten ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) **Die Arrestantin oder der Arrestant_** kann _____ aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot auf eigene Kosten _____ **einkaufen**.

Viertes Kapitel
Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation
und Pakete

§ 21

Besuche

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant darf nach vorheriger Anmeldung Besuch von ihren oder seinen Personensorgeberechtigten empfangen.

(1/1) ¹Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erreichung des Vollzugszieles fördern **oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von der Arrestantin oder dem Arrestanten schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlas-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(2) Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann der Besuch einer Person von ihrer Durchsichtung abhängig gemacht und die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

§ 22

Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren

¹Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern, Beiständen nach § 69 JGG sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Arrestantin oder den Arrestanten betreffenden Rechtssache sind ohne Beschränkungen hinsichtlich ihrer Dauer und Häufigkeit zulässig und können auch am Aufnahmetag, den beiden darauffolgenden Tagen und am Entlassungstag erfolgen. ²Die regelmäßigen Besuchszeiten legt die Vollzugsbehörde im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer in der Hausordnung fest. ³§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Eine inhaltliche Überprüfung der mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 23

Überwachung von Besuchen

(1) ¹Besuche dürfen offen überwacht werden. ²Die Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln erfolgen. ³Eine Aufzeichnung findet nicht statt. ⁴Eine akustische Überwachung von Besuchen ist nicht zulässig.

(2) ¹Ein Besuch darf nach vorheriger Androhung abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder die Arrestantin oder der Arrestant gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen. ²Der Be-

sung aufgeschoben werden können. ²Besuche nach Satz 1 sollen nicht am Tag der Aufnahme, den beiden darauffolgenden Tagen und am Tag der Entlassung erfolgen.

(1/2) ¹Die Gesamtdauer der Besuche soll zwei Stunden in der Woche nicht überschreiten. ²Die Besuchszeiten regelt die Hausordnung.

(2) Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, **die Personensorgeberechtigten es beantragen oder wenn es aus erzieherischen Gründen erforderlich ist.**

(3) *unverändert*

§ 22

Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren

unverändert

§ 23

Überwachung von Besuchen

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

such kann sofort abgebrochen werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine Gefahr für die Sicherheit oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ordnung der Anstalt abzuwehren.

(3) Besuche nach § 22 werden nicht überwacht.

(4) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ²Dies gilt nicht für die bei dem Besuch einer Verteidigerin oder eines Verteidigers, eines Beistandes nach § 69 JGG sowie einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwalts, einer Notarin oder eines Notars zur Erledigung einer die Arrestantin oder den Arrestanten betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

§ 24
Schriftwechsel

¹Die Arrestantin oder der Arrestant darf Schreiben absenden und empfangen. ²Die Vollzugsbehörde kann die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Arrestantin oder der Arrestant dazu nicht in der Lage ist.

§ 25
Kontrolle des Schriftwechsels

(1) Eine inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels der Arrestantin oder des Arrestanten findet nicht statt.

(2) Der Schriftwechsel wird auf Gegenstände kontrolliert, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden können.

(3) ¹Absatz 2 findet keine Anwendung für den Schriftwechsel der Arrestantin oder des Arrestanten mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger. ²Gleiches gilt für Schreiben an sonstige Personen nach § 22, an Gerichte sowie an die in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen oder Stellen. ³Schreiben der in Satz 2 genannten Personen und Stellen, die an eine Arrestantin oder einen Arrestanten gerichtet sind, werden nicht auf Gegenstände kontrolliert, wenn die Identität der Absender feststeht.

§ 24
Schriftwechsel

¹Die Arrestantin oder der Arrestant darf Schreiben absenden und empfangen. ^{1/1}**In dringenden Fällen kann der Arrestantin oder dem Arrestanten gestattet werden, Schreiben als Telefaxe aufzugeben.** ²Die Vollzugsbehörde kann die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Arrestantin oder der Arrestant dazu nicht in der Lage ist.

§ 25
Kontrolle des Schriftwechsels

(1) *unverändert*

(2) ¹**Schreiben werden** auf Gegenstände kontrolliert, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden können. ²**Die Kontrolle soll in Gegenwart der Arrestantin oder des Arrestanten stattfinden.**

(3) ¹Absatz 2 findet keine Anwendung für den Schriftwechsel der Arrestantin oder des Arrestanten mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger. ²Gleiches gilt für Schreiben an sonstige **in § 22 Satz 1 genannte** Personen _____, an Gerichte sowie an die in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen oder Stellen. ³Schreiben der in Satz 2 genannten Personen und Stellen, die an eine Arrestantin oder einen Arrestanten gerichtet sind, werden nicht auf Gegenstände kontrolliert, wenn die Identität der Absender feststeht.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 26

Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant hat Absendung und Empfang ihrer oder seiner Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen, soweit nicht etwas anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Der Arrestantin oder dem Arrestanten kann aufgegeben werden, eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, soweit dies zur Durchführung einer Durchsuchung ihres oder seines Arrestraumes erforderlich ist; sie oder er kann die Schreiben verschlossen zur Habe geben.

§ 27

Telekommunikation

(1) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant darf Telefongespräche führen, soweit diese erforderlich sind, um eilbedürftige persönliche Angelegenheiten zu regeln oder die Erreichung des Vollzugszieles fördern. ²§ 23 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Für das Verbot und den Abbruch von Telefongesprächen gelten § 21 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Telefongespräche der Arrestantin oder des Arrestanten werden von der Vollzugsbehörde vermittelt. ²Die Vollzugsbehörde kann das Nähere in Nutzungsbedingungen regeln. ³In den Nutzungsbedingungen können auch Regelungen getroffen werden, die zur Durchführung oder Abrechnung der Telefongespräche erforderlich sind. ⁴Hat die Vollzugsbehörde Nutzungsbedingungen erlassen, so sind Telefongespräche außer in dringenden Fällen nur zu gestatten, wenn sich die Arrestantin oder der Arrestant mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt hat.

(4) ¹Andere nach den allgemeinen Lebensverhältnissen übliche Formen der Telekommunikation können vom Fachministerium zugelassen werden. ²Die Voll-

§ 26

Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

unverändert

§ 27

Telekommunikation

(1) ¹**Der Arrestantin oder dem Arrestanten ist zu gestatten, _____ in dringenden Fällen oder zur Förderung der Erreichung des Vollzugszieles Telefongespräche zu führen.** ²_____

(1/1) Der Arrestantin oder dem Arrestanten kann allgemein gestattet werden, Telefongespräche zu führen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugszieles dadurch nicht gefährdet wird.

(2) unverändert

(3) ¹Telefongespräche der Arrestantin oder des Arrestanten werden von der Vollzugsbehörde vermittelt. ²Die Vollzugsbehörde kann das Nähere in Nutzungsbedingungen regeln. ³In den Nutzungsbedingungen können auch Regelungen getroffen werden, die zur Durchführung oder Abrechnung der Telefongespräche erforderlich sind. ⁴Hat die Vollzugsbehörde Nutzungsbedingungen erlassen, so **dürfen** Telefongespräche außer in dringenden Fällen nur _____ gestattet **werden**, wenn sich die Arrestantin oder der Arrestant mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt hat.

(4) ¹Andere nach den allgemeinen Lebensverhältnissen übliche Formen der Telekommunikation können vom Fachministerium zugelassen werden. ²Die Voll-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zugsbehörde hat der Arrestantin oder dem Arrestanten die Nutzung einer zugelassenen Kommunikationsform zu gestatten, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugszieles gefördert und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet werden. ³Für Telekommunikationsformen,

1. die einem Besuch vergleichbar sind, gilt Absatz 2,
2. die einem Schriftwechsel vergleichbar sind, gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

⁴Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Durch den Einsatz technischer Mittel kann verhindert werden, dass mittels einer innerhalb der Anstalt befindlichen Mobilfunkendeinrichtung unerlaubte Telekommunikationsverbindungen hergestellt oder aufrechterhalten werden. ²Der Telekommunikationsverkehr außerhalb des räumlichen Bereichs der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 28
Pakete

(1) ¹Der Arrestantin oder dem Arrestanten kann in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, Pakete zu empfangen. ²Pakete dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, nicht enthalten. ³Pakete, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, sollen nicht angenommen werden.

(2) ¹Angenommene Pakete sind in Gegenwart der Arrestantin oder des Arrestanten zu öffnen. ²Gegenstände nach Absatz 1 Satz 2 sind zur Habe zu nehmen, zurückzusenden oder, wenn es erforderlich ist, zu vernichten. ³Die Maßnahmen werden der Arrestantin oder dem Arrestanten mitgeteilt.

(3) Der Empfang von Paketen kann allgemein befristet untersagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) ¹Der Arrestantin oder dem Arrestanten kann gestattet werden, Pakete zu versenden. ²Deren Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden.

zugsbehörde hat der Arrestantin oder dem Arrestanten die Nutzung einer zugelassenen Kommunikationsform zu gestatten, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugszieles _____ **oder** die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet werden. ³Für Telekommunikationsformen,

1. *unverändert*
2. *unverändert*

⁴Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) *unverändert*

§ 28
Pakete

(1) ¹**Die** Arrestantin oder **der** Arrestant_ **darf in _____ angemessenem Umfang _____** Pakete ____ empfangen. ^{1/1}**Der Empfang jedes Paketes bedarf der Erlaubnis.** ²Pakete dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, nicht enthalten. ³Pakete, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, sollen nicht angenommen werden.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Fünftes Kapitel
Religionsausübung

§ 29
Seelsorge

(1) ¹Der Arrestantin oder dem Arrestanten darf eine religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. ²Auf ihren oder seinen Wunsch ist ihr oder ihm zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant darf religiöse Schriften besitzen. ²Ihre Anzahl kann begrenzt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist. ³Grundlegende religiöse Schriften dürfen der Arrestantin oder dem Arrestanten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden; auf Verlangen der Arrestantin oder des Arrestanten soll ihre oder seine Seelsorgerin oder ihr oder sein Seelsorger über den Entzug unterrichtet werden.

(3) Der Arrestantin oder dem Arrestanten sind sonstige Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen, soweit nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen.

§ 30
Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres oder seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

(2) Die Arrestantin oder der Arrestant wird zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Die Arrestantin oder der Arrestant kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des Gottesdienstes oder religiösen Veranstaltung erforderlich ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

Fünftes Kapitel
Religionsausübung

§ 29
Seelsorge

unverändert

§ 30
Religiöse Veranstaltungen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Die Arrestantin oder der Arrestant kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit **der Anstalt** oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des Gottesdienstes oder religiösen Veranstaltung erforderlich ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 31

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

Sechstes Kapitel
Gesundheitsfürsorge

§ 32

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vollzugsbehörde sorgt für die Gesundheit der Arrestantin oder des Arrestanten.

(2) ¹Das Bewusstsein der Arrestantin oder des Arrestanten für gesunde Ernährung und Lebensführung ist zu fördern. ²Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, Betäubungsmittel, Tabak, Alkohol und Verhalten hinzuweisen, das nicht stoffgebundene Abhängigkeiten hervorrufen kann.

(3) Die Arrestantin oder der Arrestant hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

(4) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant, die oder der keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall hat, hat gegen die Vollzugsbehörde einen Anspruch auf Schutzimpfungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Gesundheitsuntersuchungen und Krankenbehandlung (medizinische Leistungen), soweit dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Vollzuges des Jugendarrestes unverhältnismäßig ist. ²Für Art und Umfang der medizinischen Leistungen gelten die Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. ³Nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs von der Versorgung ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können der Arrestantin oder dem Arrestanten zur Verfügung gestellt werden, soweit dies medizinisch angezeigt ist.

§ 33

Aufenthalt im Freien

Den Arrestantinnen und Arrestanten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies zulässt.

§ 31

Weltanschauungsgemeinschaften

unverändert

Sechstes Kapitel
Gesundheitsfürsorge

§ 32

Allgemeine Bestimmungen

(1) *unverändert*

(2) ¹Das Bewusstsein der Arrestantin oder des Arrestanten für gesunde Ernährung und Lebensführung ist zu fördern. ²Insbesondere ist _____ **zu verdeutlichen, durch welches Verhalten gesundheitsgefährdende** Infektionen _____ **oder** Abhängigkeiten **hervorgerufen werden können**.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 33

Aufenthalt im Freien

Den Arrestantinnen und Arrestanten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies **zur festgesetzten Zeit** zulässt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 34
Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet
der Gesundheitsfürsorge

(1) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der Arrestantin oder des Arrestanten zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuches zu verhindern.

(2) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. ²Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. ³Gleiches gilt für Erklärungen der Arrestantin oder des Arrestanten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(3) ¹Die zwangsweise körperliche Untersuchung der Arrestantin oder des Arrestanten zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist nur zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. ²Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.

Siebtes Kapitel
Freizeit

§ 35
Freizeitgestaltung

(1) Die Vollzugsbehörde bietet täglich Angebote zur Freizeitgestaltung an.

(2) ¹Dem Sport kommt im Vollzug des Jugendarrestes besondere Bedeutung zu. ²Der Arrestantin und dem Arrestanten ist eine sportliche Betätigung zu ermöglichen. ³Diese beträgt mindestens vier Stunden je Woche.

(3) Die Bereitschaft der Arrestantin oder des Arrestanten, an Angeboten zur Freizeitgestaltung teilzunehmen, ist zu wecken und zu fördern.

§ 34
Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet
der Gesundheitsfürsorge

unverändert

Siebtes Kapitel
Freizeit

§ 35
Freizeitgestaltung

(1) *unverändert*

(2) ¹Dem Sport kommt im Vollzug des Jugendarrestes besondere Bedeutung zu. ²Der Arrestantin und dem Arrestanten ist eine sportliche Betätigung von **mindestens vier Stunden je Woche** zu ermöglichen.

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(4) ¹Zur Gewährleistung tagesaktueller Informationen hat die Vollzugsbehörde den Zugang zu Rundfunk- und Fernsehempfang zu ermöglichen sowie Tageszeitungen in angemessenem Umfang bereitzustellen. ²Der Rundfunk- und Fernsehempfang kann zur Erreichung des Vollzugszieles oder zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beschränkt werden.

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 35/1 und § 35/2 enthalten)

§ 35/1

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang **besitzen**.

(2) ¹Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. ²Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können der Arrestantin oder dem Arrestanten vorenthalten werden, wenn sie das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden.

§ 35/2

Hörfunk und Fernsehen

(1) Der Arrestantin oder dem Arrestanten wird nach Maßgabe der folgenden Absätze ermöglicht, am Hörfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde hat den Besitz eines Hörfunkgerätes im Arrestraum zu erlauben, wenn dadurch die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. ²In der Erlaubnis kann die Arrestantin oder der Arrestant darauf verwiesen werden, anstelle eines eigenen ein von der Vollzugsbehörde überlassenes Gerät zu verwenden; eine solche Bestimmung kann auch nachträglich getroffen werden.

(3) ¹Soweit der Arrestantin oder dem Arrestanten ein Gerät im Arrestraum nicht zur Verfügung steht, kann sie oder er am gemeinschaftlichen Hörfunkempfang der Anstalt teilnehmen. ²Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlichen Informationen, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. ³Der Hörfunkempfang soll vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Arrestantinnen oder Arrestanten vorübergehend untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(4) Der Arrestantin oder dem Arrestanten ist zu ermöglichen, während der Freizeit am gemeinsamen Fernsehempfang der Anstalt teilzunehmen; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Zur Erreichung des Vollzugszieles darf die Dauer des täglichen Hörfunk- und Fernsehempfanges beschränkt werden.

Achtes Kapitel
Sicherheit und geordnetes Zusammenleben

§ 36
Grundsatz

Das Verantwortungsbewusstsein der Arrestantin oder des Arrestanten für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

§ 37
Verhaltensvorschriften

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant hat die rechtmäßigen Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen.

(2) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant hat sich nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten. ²Sie oder er darf einen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen. ³Sie oder er darf durch ihr oder sein Verhalten gegenüber anderen Arrestantinnen oder Arrestanten, Vollzugsbediensteten und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(3) Der Arrestraum, sonstige Bereiche zur allgemeinen Nutzung durch Arrestantinnen oder Arrestanten und die von der Vollzugsbehörde überlassenen Sachen sind in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Arrestantin oder der Arrestant hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 38
Persönlicher Gewahrsam

(1) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant darf Sachen nur mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben. ²Die Erlaubnis kann

Achtes Kapitel
Sicherheit und geordnetes Zusammenleben

§ 36
Grundsatz

unverändert

§ 37
Verhaltensvorschriften

(1) *unverändert*

(2) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant hat sich nach der Tageseinteilung der **Anstalt (§ 71 Abs. 2 Nr. 1)** zu richten. ²Sie oder er darf einen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen. ³Sie oder er darf durch ihr oder sein Verhalten gegenüber anderen Arrestantinnen oder Arrestanten, Vollzugsbediensteten und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(3) **Die Arrestantin oder der Arrestant hat ihren oder seinen** Arrestraum, sonstige Bereiche zur allgemeinen Nutzung durch Arrestantinnen oder Arrestanten und die von der Vollzugsbehörde überlassenen Sachen _____ in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) *unverändert*

§ 38
Persönlicher **Besitz**

(1) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant darf nur mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde **in angemessenem Umfang** Sachen **besitzen** _____. ²Die Erlaubnis **ist**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

versagt werden, soweit die Sachen die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beeinträchtigen. ³Für Sachen von geringem Wert kann die Vollzugsbehörde ihre Zustimmung allgemein erteilen.

(2) ¹Eingebrachte Sachen, die die Arrestantin oder der Arrestant nicht in Gewahrsam haben darf, sind zu verwahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Ihr oder ihm wird Gelegenheit gegeben, die Sachen abzusenden, die während des Vollzuges und für die Entlassung nicht benötigt werden.

(3) ¹Weigert sich die Arrestantin oder der Arrestant, eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu entfernen, so darf die Vollzugsbehörde diese Sachen außerhalb der Anstalt verwahren oder nach Maßgabe des Satzes 2 verwerten oder vernichten. ²Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 28 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Vollzugsbehörde vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 39
Durchsuchung

(1) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant, ihre oder seine Sachen und ihr oder sein Arrestraum dürfen durchsucht werden. ²Die Durchsuchung von Arrestantinnen darf nur von Frauen, die Durchsuchung von Arrestanten nur von Männern vorgenommen werden. ³Satz 2 gilt nicht für das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt. ⁴Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) ¹Eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 1, die mit einer Entkleidung verbunden ist, ist nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig. ²Sie darf bei Arrestantinnen nur in Gegenwart von Frauen, bei Arrestanten nur in Gegenwart von Männern erfolgen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. ⁴Andere Arrestantinnen oder Arrestanten dürfen nicht anwesend sein.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zu versagen, soweit **durch den Besitz** die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt **gefährdet würde**. ³Für Sachen von geringem Wert kann die Vollzugsbehörde ihre Zustimmung allgemein erteilen.

(2) ¹Eingebrachte Sachen, die die Arrestantin oder der Arrestant nicht in **Besitz** haben darf, sind zu verwahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Ihr oder ihm wird Gelegenheit gegeben, die Sachen abzusenden, die während des Vollzuges und für die Entlassung nicht benötigt werden.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 39
Durchsuchung

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Die Vollzugsbehörde kann allgemein anordnen, dass Arrestantinnen und Arrestanten bei der Aufnahme nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 40
Einschluss

(1) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant wird während der Ruhezeit in ihrem oder seinem Arrestraum oder einem anderen für den Aufenthalt während der Ruhezeit bestimmten Raum der Anstalt eingeschlossen. ²Hiervon kann abgesehen werden, soweit eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht besteht.

(2) Die Vollzugsbehörde kann allgemein anordnen, dass die Arrestantinnen oder Arrestanten außerhalb der Ruhezeit vorübergehend in ihren Arresträumen oder anderen Räumen der Anstalt eingeschlossen werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 41
Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine Arrestantin oder einen Arrestanten können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem oder seinem Verhalten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustandes die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) ¹Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Arrestantin oder des Arrestanten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände oder sonstige Absonderung von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten und
4. die Fesselung.

²Zur Durchsetzung einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 3 kann die Arrestantin oder der Arrestant eingeschlossen werden, soweit dies unerlässlich ist.

(3) Bei einer Ausführung zum Zweck einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn nach dem Verhalten der Arrestantin oder des Arrestanten oder aufgrund ihres

§ 40
Einschluss

unverändert

§ 41
Besondere Sicherungsmaßnahmen

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

oder seines seelischen Zustandes aufgrund konkreter Anhaltspunkte in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

(4) ¹In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der Arrestantin oder des Arrestanten kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. ³Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 42

Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen

¹Während der Absonderung und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ruhen die Befugnisse der Arrestantin oder des Arrestanten aus den §§ 17, 19, 33, 35 und 38 Abs. 1. ²Soweit das Ruhen zum Erreichen des Zwecks der Absonderung nicht erforderlich ist, ist etwas Abweichendes anzuordnen.

§ 43

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. ²Bei Gefahr im Verzug können auch andere Justizvollzugsbedienstete diese Maßnahmen anordnen. ³Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) ¹Wird eine Arrestantin oder ein Arrestant ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, so ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(4) Während einer Maßnahme nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist die Arrestantin oder der Arrestant in besonderem Maß zu betreuen.

(5) Wird eine Maßnahme nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mehr als 24 Stunden vollzogen, so ist dies dem Fachministerium unverzüglich mitzuteilen.

§ 42

Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen

¹Während _____ der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum **oder einer sonstigen Absonderung** ruhen die Befugnisse der Arrestantin oder des Arrestanten aus den §§ 17, 19, 33, 35 und 38 Abs. 1. ²Soweit das Ruhen zum Erreichen des Zwecks der Absonderung nicht erforderlich ist, ist etwas Abweichendes anzuordnen.

§ 43

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) Während einer Maßnahme nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist die Arrestantin oder der Arrestant in besonderem Maß zu betreuen, **um schädlichen Folgen der Maßnahme aufgrund der Trennung von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten entgegenzuwirken.**

(5) ¹Wird eine Maßnahme nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mehr als 24 Stunden vollzogen, so ist dies dem Fachministerium unverzüglich mitzuteilen. ²**Die Personensorgeberechtigten sind zu informieren.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 44
Ärztliche Überwachung

(1) Eine Arrestantin oder einen Arrestanten, die oder der in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder in sonstiger Weise von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten mehr als 24 Stunden abgesondert ist (§ 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3), sucht die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf.

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange der Arrestantin oder dem Arrestanten der tägliche Aufenthalt im Freien (§ 33) entzogen ist.

Neuntes Kapitel
Unmittelbarer Zwang

§ 45
Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind dienstlich zugelassene Fesseln sowie Reiz- und Betäubungsmittel.

§ 46
Voraussetzungen

(1) Justizvollzugsbedienstete dürfen zur Durchsetzung von rechtmäßigen Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Arrestantinnen oder Arrestanten darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Arrestantinnen oder Arrestanten zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

§ 44
Ärztliche Überwachung

(1) ¹Eine Arrestantin oder einen Arrestanten, die oder der in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder in sonstiger Weise von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten mehr als 24 Stunden abgesondert _____ (§ 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) **oder gefesselt (§ 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) ist**, sucht die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. ²**Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung zum Zweck einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung (§ 41 Abs. 3).**

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange **die Befugnis** der Arrestantin oder **des Arrestanten zum** täglichen Aufenthalt im Freien (§ 33) **nach § 42 Satz 1 ruht.**

Neuntes Kapitel
Unmittelbarer Zwang

§ 45
Begriffsbestimmungen

unverändert

§ 46
Voraussetzungen

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 47
Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, so sind Justizvollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) ¹Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ²Befolgen Justizvollzugsbedienstete sie trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) ¹Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Justizvollzugsbediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. ²Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 48
Androhung

¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zehntes Kapitel
Disziplinarmaßnahmen

§ 49
Voraussetzungen

(1) ¹Verstößt eine Arrestantin oder ein Arrestant schuldhaft gegen Pflichten, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, so können gegen sie oder ihn Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. ²Ist durch den Pflichtenverstoß eine andere Person verletzt worden, so ist bei Ausübung des Ermessens auch zu berücksichtigen, inwieweit die Arrestantin oder der Arrestant sich bemüht, einen Ausgleich mit der verletzten Person zu erreichen, insbesondere einen Schaden wiedergutzumachen oder sich bei

§ 47
Handeln auf Anordnung

unverändert

§ 48
Androhung

unverändert

Zehntes Kapitel
Disziplinarmaßnahmen

§ 49
Voraussetzungen

(1) ¹Verstößt eine Arrestantin oder ein Arrestant schuldhaft gegen Pflichten, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, so können gegen sie oder ihn Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. ²Ist durch den Pflichtenverstoß eine andere Person verletzt worden, so ist bei Ausübung des Ermessens **nach Satz 1** auch zu berücksichtigen, inwieweit die Arrestantin oder der Arrestant sich bemüht, einen Ausgleich mit der verletzten Person zu erreichen, insbesondere einen Schaden wiedergutzumachen oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

ihr zu entschuldigen. ³Die Vollzugsbehörde soll die Arrestantin oder den Arrestanten bei den Bemühungen nach Satz 2 unterstützen.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Arrestantin oder den Arrestanten zu verwarren.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 50

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind

1. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs,
2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände der Freizeitgestaltung mit Ausnahme von Lesestoff,
3. die Beschränkung oder der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen und
4. die getrennte Unterbringung während der Freizeit.

²Der Hörfunkempfang darf nur nach seinem Missbrauch beschränkt oder entzogen werden. ³Im Fall einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 4 gilt § 41 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. ⁴Maßnahmen nach Satz 1 dürfen die Dauer von zwei Tagen nicht überschreiten.

(2) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 51

Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen,
Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

sich bei ihr zu entschuldigen. ³Die Vollzugsbehörde soll die Arrestantin oder den Arrestanten bei den Bemühungen nach Satz 2 unterstützen.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 50

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. die Beschränkung **der** oder der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen und
4. *unverändert*

²Der Hörfunk- **und Fernsehempfang** darf **nach Satz 1 Nr. 1** nur nach seinem Missbrauch beschränkt oder entzogen werden. ³Im Fall einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 4 gilt § 41 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. ⁴Maßnahmen nach Satz 1 dürfen die Dauer von zwei Tagen nicht überschreiten.

(2) ¹Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. ²**Die Gesamtdauer der Maßnahmen darf zwei Tage nicht überschreiten.**

§ 51

Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen,
Aussetzung zur Bewährung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(3) ¹Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ist auszusetzen oder zu unterbrechen, soweit ansonsten die Erreichung des Vollzugszieles gefährdet würde. ²Pflichtenverstöße nach § 49 Abs. 1 sollen aufgearbeitet werden.

§ 52
Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an.

(2) Das Fachministerium entscheidet, wenn sich die Verfehlung der Arrestantin oder des Arrestanten gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

§ 53
Verfahren

(1) ¹Der Sachverhalt ist zu klären. ²Die Arrestantin oder der Arrestant wird angehört. ³Vor der Anhörung wird ihr oder ihm eröffnet, welche Verfehlung ihr oder ihm zur Last gelegt wird. ⁴Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. ⁵Die Einlassung der Arrestantin oder des Arrestanten und Beweiserhebungen werden schriftlich festgehalten.

(2) ¹Die Entscheidung wird der Arrestantin oder dem Arrestanten von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. ²Die schriftliche Begründung wird der Arrestantin oder dem Arrestanten auf Verlangen ausgehändigt.

Elftes Kapitel
Entlassung, Nachsorge

§ 54
Entlassungsbericht, Entlassungsgespräch

(1) ¹Zum Ende des Vollzuges wird ein Entlassungsbericht erstellt. ²Dieser enthält namentlich folgende Angaben:

1. Feststellungen zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der Arrestantin oder des Arrestanten vor dem Vollzug des Jugendarrestes,

§ 52
Disziplinarbefugnis

unverändert

§ 53
Verfahren

unverändert

Elftes Kapitel
Entlassung, Nachsorge

§ 54
Entlassungsbericht, Entlassungsgespräch

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

2. Darstellung des Vollzugsverlaufes, insbesondere Teilnahme an Fördermaßnahmen und Mitarbeitsbereitschaft,
3. durchgeführte Unterstützungsmaßnahmen und Unterstützungsbedarf nach der Entlassung und
4. Erfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen während des Vollzuges.

³Der wesentliche Inhalt wird mit der Arrestantin oder dem Arrestanten in einem Entlassungsgespräch erörtert.

(2) ¹Den Entlassungsbericht erhalten die Arrestantin oder der Arrestant, die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendgerichtshilfe. ²Steht die Arrestantin oder der Arrestant unter Bewährung, erhält auch die Bewährungshilfe den Bericht. ³Der Schule, die die Arrestantin oder der Arrestant im Rahmen ihrer oder seiner Schulpflicht besucht, sind der Entlassungsbericht oder Auszüge davon zu übermitteln, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 55

Entlassung, Entlassungsbeihilfe

(1) Die Entlassung kann am Tag des Arrestendes vorzeitig erfolgen, wenn die Arrestantin oder der Arrestant aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen ist oder die Verkehrsverhältnisse dies erfordern.

(2) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant erhält, soweit eigene Mittel nicht ausreichen, eine Beihilfe zu den Reisekosten. ²Daneben kann für den Tag der Entlassung sonstige notwendige Unterstützung, insbesondere angemessene Kleidung und Verpflegung, gewährt werden.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar.

§ 56

Freiwilliger Verbleib

(1) ¹Eine frühere Arrestantin oder ein früherer Arrestant darf auf Antrag vorübergehend in der Anstalt verbleiben, wenn ihre oder seine Wohnsituation ungeklärt und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. ²Die Zustimmung der Personensorge-

(2) ¹Den Entlassungsbericht erhalten die Arrestantin oder der Arrestant, die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendgerichtshilfe. ²Steht die Arrestantin oder der Arrestant unter Bewährung, erhält auch die Bewährungshilfe den Bericht. ³_____

§ 55

Entlassung, Entlassungsbeihilfe

(1) Die Entlassung kann am Tag des Arrestendes _____ **vor Ablauf der Arrestzeit** erfolgen, wenn die Arrestantin oder der Arrestant aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen ist oder die Verkehrsverhältnisse dies erfordern.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 56

Freiwilliger Verbleib

(1) ¹Eine frühere Arrestantin oder ein früherer Arrestant darf auf Antrag vorübergehend in der Anstalt verbleiben, wenn ihre oder seine Wohnsituation ungeklärt und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. ²**Dies gilt nicht für Arrestantinnen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

berechtigten ist einzuholen. ³Der Aufenthalt soll eine Woche nicht überschreiten.

(2) ¹Gegen die verbliebene Person dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. ²Im Übrigen finden die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) ¹Auf ihren Antrag ist die verbliebene Person unverzüglich zu entlassen. ²Gleiches gilt im Fall des Widerrufs der Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

Zwölftes Kapitel
**Aufhebung von Verwaltungsakten,
Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz**

§ 57
Aufhebung von Verwaltungsakten

Für den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten entsprechend, soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht erhält.

§ 58
Beschwerderecht

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant erhält Gelegenheit, schriftlich und mündlich Wünsche, Anregungen und Beschwerden in eigenen Angelegenheiten bei der Vollzugsbehörde vorzubringen.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich die Arrestantin oder der Arrestant in eigenen Angelegenheiten auch an Bedienstete der Aufsichtsbehörde wenden kann, die die Einrichtung besichtigen.

(3) Absatz 1 gilt für Personensorgeberechtigte der Arrestantin oder des Arrestanten entsprechend.

§ 59
Gerichtlicher Rechtsschutz

Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Jugendarrestes kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 92 JGG beantragt werden.

oder Arrestanten, die zum Zeitpunkt der Entlassung noch minderjährig sind. ³Der Aufenthalt soll eine Woche nicht überschreiten.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Zwölftes Kapitel
**Aufhebung von Verwaltungsakten,
Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz**

§ 57
Aufhebung von Verwaltungsakten

Für den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten entsprechend, soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält.

§ 58
Beschwerderecht

(1) *unverändert*

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich die Arrestantin oder der Arrestant in eigenen Angelegenheiten auch an Bedienstete der Aufsichtsbehörde wenden kann, die die **Anstalt** besichtigen.

(3) *unverändert*

§ 59
Gerichtlicher Rechtsschutz

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Dritter Teil
Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes

§ 60
 Freizeit- und Kurzarrest

(1) Für den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes gelten die Bestimmungen des Zweiten Teils über den Vollzug des Dauerarrestes, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Im Vollzug des Kurz- und Freizeitarrrestes finden § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 3 und § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 keine Anwendung. ²§ 35 Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Arrestantin oder dem Arrestanten eine sportliche Betätigung ermöglicht werden soll; § 35 Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

Vierter Teil
Vollzugsorganisation, Datenschutz und Schlussbestimmungen

Erstes Kapitel
Vollzugsorganisation

§ 61
 Einrichtungen für den Vollzug des Jugendarrestes

Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen.

§ 62
 Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten

¹Die Anstalten sind vom Fachministerium und von den Vollzugsbehörden so zu gestalten und zu differenzieren, dass das Ziel und die Aufgaben des Vollzuges gewährleistet werden. ²Dazu muss insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderlichen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen durchgeführt werden können. ³Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran auszurichten. ⁴Zur Gewährleistung der getrennten Unterbringung während der Ruhezeit sind die Arresträume für die Unterbringung der Arrestantinnen und Arrestanten in getrennten Bereichen einzurichten.

Dritter Teil
Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes

§ 60
 Freizeit- und Kurzarrest

(1) Für den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes gelten die Bestimmungen des Zweiten Teils über den Vollzug des Dauerarrestes **entsprechend**, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

(2) *unverändert*

Vierter Teil
Vollzugsorganisation, Datenschutz und Schlussbestimmungen

Erstes Kapitel
Vollzugsorganisation

§ 61
Anstalten für den Vollzug des Jugendarrestes

unverändert

§ 62
 Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten

¹Die Anstalten sind vom Fachministerium und von den Vollzugsbehörden so zu gestalten und zu differenzieren, dass das Ziel und die Aufgaben des Vollzuges gewährleistet werden. ²Dazu muss insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderlichen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen durchgeführt werden können. ³Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran auszurichten. ⁴_____ Die Arresträume **sind** _____ in **nach Geschlechtern** getrennten Bereichen einzurichten.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 63

Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume

(1) Das Fachministerium setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt fest.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen zweckentsprechend ausgestaltet und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 64

Vollzugsgemeinschaften

Für den Vollzug des Jugendarrestes können Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern gebildet werden.

§ 65

Zuständigkeit

(1) Die Anstalt ist als Vollzugsbehörde für die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Fachministerium kann bestimmte vollzugliche Aufgaben anstaltsübergreifend einer nachgeordneten Stelle übertragen.

§ 66

Anstaltsleitung

(1) ¹Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug in der Anstalt, vertritt die Anstalt in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten nach außen und regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Anstalt. ²Die Befugnis, eine Fesselung bei Ausführungen zur Gesundheitsfürsorge, mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung, besondere Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen anzuordnen, darf sie oder er nur mit Zustimmung des Fachministeriums anderen Justizvollzugsbediensteten übertragen.

(2) ¹Das Fachministerium bestellt

1. die Jugendrichterin oder den Jugendrichter am Ort des Vollzuges oder

§ 63

Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume

(1) Das Fachministerium setzt die Belegungsfähigkeit **sowie die Zahl der Einzel- und Gemeinschaftsarräume** für jede Anstalt fest.

(2) *unverändert*

§ 64

Vollzugsgemeinschaften

unverändert

§ 65

Zuständigkeit

unverändert

§ 66

Anstaltsleitung

(1) *unverändert*

(2) ¹Das Fachministerium bestellt

1. die Jugendrichterin oder den Jugendrichter am **Sitz der Anstalt** oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

2. eine Person, die hauptamtlich tätig ist, in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land steht und erzieherisch befähigt sowie in der Jugenderziehung erfahren sein soll,

2. eine Person, die _____ (jetzt in Absatz 2/2) erzieherisch befähigt sowie in der Jugenderziehung erfahren sein soll,

zur Leiterin oder zum Leiter der Anstalt. ²Ist im Fall des Satzes 1 Nr. 1 am Ort des Vollzuges eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter nicht oder sind dort mehrere Jugendrichterinnen oder Jugendrichter tätig, so bestimmt das Fachministerium eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter zur Leiterin oder zum Leiter der Anstalt.

zur Leiterin oder zum Leiter der Anstalt. ² _____ (jetzt in Absatz 2/1).

(2/1) ¹Sind am Sitz der Anstalt mehrere Jugendrichterinnen oder Jugendrichter tätig, so erfolgt eine **Bestellung** nach Absatz 2 Nr. 1 aus deren Kreis. ²Ist **am Sitz der Anstalt** eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter nicht tätig, so **kann** das Fachministerium **abweichend von Absatz 2 Nr. 1** eine **sonstige** Jugendrichterin oder einen **sonstigen** Jugendrichter bestellen.

(2/2) Eine Anstaltsleiterin oder ein Anstaltsleiter, die oder der nach Absatz 2 Nr. 2 bestellt worden ist, sowie ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter müssen hauptamtlich tätig **sein und** in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land stehen.

§ 67

Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete

(1) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden wird Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten übertragen. ²Aus besonderen Gründen kann die Wahrnehmung der Aufgaben auch anderen Beamtinnen und Beamten, sonstigen Justizvollzugsbediensteten oder nebenamtlich in einer Anstalt beschäftigten Personen übertragen werden.

(2) ¹Es sollen Justizvollzugsbedienstete eingesetzt werden, die für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind. ²Die Eignung ist durch entsprechende Fortbildungen zu fördern. ³Praxisberatung und Praxisbegleitung sollen regelmäßig durchgeführt werden.

§ 68

Seelsorgerische Betreuung

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

§ 67

Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete

unverändert

§ 68

Seelsorgerische Betreuung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Vollzugsbehörde dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger freie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen zuziehen.

§ 69
Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung ist durch hauptberuflich in der Anstalt tätige oder vertraglich verpflichtete Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen.

§ 70
Beauftragung

¹Fachlich geeignete und zuverlässige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Stellen können beauftragt werden, Aufgaben für die Vollzugsbehörde wahrzunehmen, soweit dabei keine Entscheidungen oder sonstige in die Rechte der Arrestantinnen, Arrestanten oder anderer Personen eingreifende Maßnahmen zu treffen sind. ²Eine Übertragung von vollzuglichen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ist ausgeschlossen.

§ 71
Hausordnung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung für den Vollzug des Jugendarrestes.

(2) In die Hausordnung sind namentlich Regelungen aufzunehmen über

1. die Tageseinteilung, die insbesondere Zeiten zur Durchführung von Fördermaßnahmen, Freizeit sowie der Ruhezeiten umfasst,
2. die regelmäßigen Besuchszeiten und

§ 69
Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung ist _____ sicherzustellen.

§ 70
Beauftragung

unverändert

§ 71
Hausordnung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung _____.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an Bedienstete der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist allgemein zugänglich auszuhängen und auf Verlangen auszuhändigen.

(3) *unverändert*

§ 72
Aufsicht

§ 72
Aufsicht

Das Fachministerium führt die Aufsicht über die Vollzugsbehörden.

unverändert

§ 73
Vollstreckungsplan

§ 73
Vollstreckungsplan

Das Fachministerium regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden nach allgemeinen Merkmalen in einem Vollstreckungsplan.

unverändert

§ 74
Evaluation

§ 74
Evaluation

(1) ¹Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Methoden zur Förderung der Arrestantinnen und Arrestanten, sind vom Fachministerium und den Vollzugsbehörden in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. ²Dabei sind geschlechtsspezifische Besonderheiten des Vollzuges zu berücksichtigen, soweit dies für die Aussagekraft der Untersuchung von Bedeutung ist. ³Die Ergebnisse der Überprüfung sind für die Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen. ⁴Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. ⁵Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzuges durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen.

unverändert

(2) ¹Zu diesen Zwecken sind landesweit von den einzelnen Vollzugsbehörden aussagefähige und auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. ²Entsprechende Daten für Bereiche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind einzubeziehen und zu vergleichen, soweit solche Daten für das Fachministerium zugänglich sind. ³Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 StPO mit der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Maßgabe entsprechend, dass auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Zweites Kapitel
Beiräte

§ 75
Bildung der Beiräte

(1) Bei den Jugendarrestanstalten sind Beiräte zu bilden.

(2) ¹Das Nähere regelt das Fachministerium durch Verordnung. ²Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen zur Anzahl der Beiratsmitglieder sowie über deren Berufung und Abberufung. ³Justizvollzugsbedienstete, Beauftragte sowie Bedienstete des Fachministeriums dürfen nicht Mitglied eines Beirats sein.

§ 76
Aufgaben und Befugnisse der Beiräte

(1) ¹Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzuges durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge mit. ²Er kann Arrestantinnen und Arrestanten unterstützen, soweit dies mit dem Vollzugsziel im Einklang steht; er kann Arrestantinnen und Arrestanten bei der Vorbereitung auf die Entlassung helfen.

(2) ¹Der Beirat kann namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Er kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Förderung der Arrestantinnen und Arrestanten unterrichten sowie die Anstalt besichtigen.

(3) ¹Der Beirat kann Arrestantinnen und Arrestanten in ihren Räumen aufsuchen. ²Die Aussprache wird nicht überwacht, der Schriftwechsel nicht kontrolliert.

§ 77
Pflicht zur Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihrer Tätigkeit über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Arrestantinnen und Arrestanten, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Zweites Kapitel
Beiräte

§ 75
Bildung der Beiräte

unverändert

§ 76
Aufgaben und Befugnisse der Beiräte

(1) ¹Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzuges durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge mit. ²Er kann Arrestantinnen und Arrestanten unterstützen, soweit dies mit dem Vollzugsziel im Einklang steht _____.

(2) *unverändert*

(3) ¹Der Beirat kann Arrestantinnen und Arrestanten in ihren Räumen aufsuchen. ²_____ Aussprache **und** Schriftwechsel **werden** nicht überwacht _____.

§ 77
Pflicht zur Verschwiegenheit

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4111

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Drittes Kapitel
Datenschutz§ 78
Datenschutz

Die §§ 190 bis 200 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

Viertes Kapitel
Schlussbestimmungen§ 79
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 6 Abs. 3 (Elternrecht) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

§ 13 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), erhält folgende Fassung:

„§ 13
Aufgabenzuweisung

Richterinnen und Richtern kann

1. nach Maßgabe von § 66 Abs. 2 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes die Leitung einer Jugendarrestanstalt und
2. der Vorsitz in einem Umlegungsausschuss nach der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

übertragen werden.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Drittes Kapitel
Datenschutz§ 78
Datenschutz

unverändert

Viertes Kapitel
Schlussbestimmungen§ 79
Einschränkung von Grundrechten

unverändert

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

§ 13 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), **zuletzt** geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom **15. Dezember 2015** (Nds. GVBl. S. **393**), erhält folgende Fassung:

„§ 13
Aufgabenzuweisung

Richterinnen und Richtern kann

1. nach Maßgabe von § 66 Abs. 2 **Nrn. 1 und 2/1** des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes die Leitung einer Jugendarrestanstalt und
2. *unverändert*

übertragen werden.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. April 2016** in Kraft.